



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Kreisverwaltung Siegburg  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53757 Sankt Augustin

Mail: tobias.bufler@rhein-sieg-Kreis

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe  
Rhein-Sieg-Kreis**  
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für  
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner  
BUND RSK  
Steinkreuzstraße 10/14  
53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

**www.bund-rsk.de**

**Befreiung § 63 BNatSchG „Brücke Heppenberg“  
Frist: 22.2.2025  
RSK 51-01.25 NSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

05.01.2025

im Namen und mit Vollmacht des BUND NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf  
tragen wir die folgenden Anregungen und Bedenken vor.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist nicht die zuständige Behörde für das eröffnete Befreiungsverfahren. Aufgrund der Betroffenheit des FFH-Gebietes ergibt sich eine standortbezogene Planfeststellungspflicht gemäß Anhang 1 des UVPG. Zuständige Behörde ist daher die Bezirksregierung Köln. Eine naturschutzrechtliche Befreiung wäre daher, sofern inhaltlich möglich, formal innerhalb des konzentrierenden Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens zu erteilen.

Die Befreiung ist auch darüber hinaus nicht erforderlich, da das zur Befreiung beantragte Bauwerk weit über die Abmessungen des bestehenden Bauwerks hinaus geht und baulich eine Ausführungsvariante (Pylon, Trosse, offenes Geländer, übergroße Breite, Plattenfundamente, Beleuchtung) gewählt wurde, die vermeidbare Konflikte mit den FFH-Schutzgü-

tern auslöst. Grundzüge des FFH-Gebietsschutzes und der Eingriffsregelung (Vermeidungs- und Minimierungsgebot) werden daher nicht erfüllt.

Nicht erforderliche Befreiungen sind nicht zulässig.

Es liegt kein atypischer Einzelfall vor, der *eine Erweiterung* des Bauwerks gegenüber dem Bestandsbau rechtfertigen könnte. Bereits ein unmittelbar zum Bestandsbau identischer Ersatzbau ist hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Fragestellungen eine Herausforderung, denn er kann auch als „Ausnahme“ nicht ohne weiteres die FFH-Prüf- und Entwicklungsgebote überwinden. Eine Befreiung ist in jedem Fall auf solche Bauwerke zu beschränken, die die Funktion (hier lokale Querungsoption zwischen zwei Siedlungen) bereits ausreichend erfüllen.

Die Befreiung ist außerdem nicht zulässig, da die FFH-Prüfung, die in den Unterlagen allerdings fehlt, offensichtlich fehlerhaft ist. Insbesondere fehlt eine summarische Betrachtung der FFH-Wirkung der Vielzahl der Brückenbauwerke über die Agger, die in kurzer zeitlicher Folge bereits errichtet wurden oder gerade geplant werden. Hier fehlt ein zusammenfassender Abgleich mit den Entwicklungsaufgaben für das Schutzgebiet der Agger. Dabei sollten die Ziele und Vorgaben der seit August 2024 unmittelbar gültigen Wiederherstellungsverordnung ebenfalls mit beachtet werden. Offensichtlich z.B. wegen benachbarter Straßenbrücken nicht erforderliche zusätzliche Brücken sind in dem Gesamtkonzept zu prüfen und nach und nach zurückzubauen.

Dazu im Einzelnen:

Die Abwägung des Rates bzw. des Ausschusses zur Auswahl der Brückenvariante erfolgt an Hand fachlich unsystematischer und unzutreffender Überlegungen. So ist die Frage, ob die neue Brücke im Vergleich zur Bestandsbrücke evtl. gewisse Verbesserungen hinsichtlich der ökologischen Wirkungen aufweist, nicht relevant. Die Frage ist vielmehr, ob nach dem Wegfall der Bestandsbrücke das geplante Brückenbauwerk genehmigungsfähig ist. Diese Frage klärt sich an Hand der Anforderungen rechtlich klar vorgegebener Prüfkriterien. Es reicht dabei nicht, willkürlich eventuell positiv zu wertende Einzelaspekte einer bestimmten Entwurfsvariante (z.B. Windwiderstand) zusammenzutragen, sondern es ist erforderlich, die Wirkung des Entwurfs auf die konkreten Schutzgüter des FFH-Gebietes und des Naturschutzgebietes bzw. das Hochwasserregime zu prüfen. Der Entwurf ist auf diese

Prüfkriterien hin zu optimieren. Genehmigungsfähig ist daher nur ein Entwurf, der zu diesen Prüfkriterien ein gutes Ergebnis liefert. Hierzu fehlt aber bereits eine geordnete Prüfmatrix verschiedener Entwurfsvarianten. Da das Schutzgut Winter- und Rastvögel und Wasservögel erheblich durch quer im Luftraum über einem Gewässer verlaufende Trosse betroffen ist und zugleich die Fische erheblich durch Kunstlicht belastet werden, sind zwingend solche Entwürfe zu favorisieren, die für eine maximale Offenheit des Luftraumes und eine maximale Dunkelheit des Gewässers Sorge tragen. Der aktuell geplante Pylon hat eine Höhe von über 17m, die Verspannung reicht über den Wasserkörper.

Hinweise darüber hinaus zur Bauweise, wonach z. B. ein Trog technisch zu erheblichen Nachteilen führe, greifen schon deshalb nicht, weil eine ausschließlich am Bestandsbedarf orientierte Ausbaubreite der Brücke gar nicht in Erwägung gezogen worden ist. Zugleich wird in den Verfahrensunterlagen eingeräumt, dass eine Trogbrücke technisch möglich ist. Die gesamten Ausführungen der Abwägung / der Begründung fußen auf der unzutreffenden Annahme einer erforderlichen Ausbaubreite von 3,50 m, die ohne weiteres um mindestens einen oder eineinhalb Meter gemindert werden könnte. Die Bestandsbrücke ist 1,5m breit! Es ist zudem nicht erkennbar, warum eine neue Brücke den bestehenden Trassenverlauf der Bestandsbrücke nicht aufnimmt und damit Eingriffe in das FFH- und NSG-Gebiet sowie den Retentionsraum vermieden werden, ganz so, wie es das WHG und das BNatSchG vorschreiben (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Trifft die Ausführung der Verwaltung bzw. des Rates zu, dass die Brücke lediglich eine Verbindung zwischen zwei Ortsteilen ist, wäre es erst recht zumutbar, auf die aktuelle Bestandsbreite der Brücke Bezug zu nehmen, da auch heute die Brücke, wie von der Stadtverwaltung selbst ausgeführt, bereits als Geh- und Radweg genutzt wird und dafür offenbar tauglich ist. Es überzeugt daher nicht, dass die aktuelle Brückenplanung in kein weiteres Radwegenetz und in eine Summe weiterer Brückenplanungen eingebunden sei und sich in der Folge eine UVP erübrige.

Ausdrücklich KEIN zulässiger Gesichtspunkt bei der Auswahl FFH-konformer Alternativen ist die Frage der möglichen Fördergeldoptionen für die Umsetzung des Bauvorhabens. Auch Normen und Richtlinien des Radwegebaus stehen nicht per se über der gesetzlichen Pflicht, Eingriffe in die europäischen Schutzgebiete zu minimieren und diese aktiv hin zu einem guten Erhaltungszustand zu entwickeln. Es ist im Ausgleich der Interessen z. B. zumutbar, zum Queren der Brücke vom Rad abzusteigen und die Brücke insofern nur als

Fußweg freizugeben, wenn dies aus Gründen der Sicherheit bei reduzierter Breite erforderlich sein sollte. Auch eine Trogform mit geschlossenen Geländern zum Schutz der Gewässerfauna vor Störungen (Kulissenwirkung, Kunstlicht, Streugut, Müll) ist zumutbar.

Weiterhin ist die Fundamentierung der Brücke mittels Plattenfundament ungeeignet, um das Fundament sicher gegen Ausspülung und Auskolkung anzulegen. Dies ist aber erforderlich, da anderenfalls die durchgehend befestigten Ufer der Agger durchgehend erhalten bleiben müssen, um die Fundamente der Brücke zu schützen. Tatsächlich erforderliche neue Fundamente sollten daher als Tiefgründungen (z.B. Bohrfundamente) tief bis unter das Aggerflussbett gegründet werden (wie im Falle des Horstmannstegs in Hennef), um der Agger im Sinne der verbindlichen Aufgaben der Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Entwicklungsverpflichtung einen gewissen Dynamikraum auch in der gegebenen Engpasslage zurückgeben zu können. Die Stadtverwaltung bzw. der Rat führen aus, dass auf eine Uferbefestigung wegen ausreichender Entfernung zum Ufer verzichtet werden könne. Hier wäre der genehmigenden Wasserbehörde (bzw. der Planfeststellungsbehörde) zu empfehlen, im Falle einer überhaupt gegebenen Genehmigungsfähigkeit, diese Feststellung als Auflage in einem späteren Bescheid festzuhalten, um zukünftige Streitigkeiten bei der nachträglich gefährdeten Fundamentsicherheit abzuwehren.

Für das Vorhaben ist wegen der erheblichen Betroffenheit des FFH-Gebietes Agger, der Relevanz für den Hochwasserschutz und den Gewässerschutz, der Wirkung für die angrenzenden Nachbarn (Drittbetroffenheit) und weiterreichender Radwegeanschlüsse eine UVP erforderlich, weshalb ein Planfeststellungsverfahren, hilfsweise eine Plangenehmigung, geboten ist. Das aktuell gewählte Verfahren ist dagegen nicht geeignet, worauf auch die in der Beteiligung mit beteiligte Kreisverwaltungen regelmäßig hinweisen.

Die Annahme der Verwaltung bzw. des Rates: „Es wird im Planverfahren nicht davon ausgegangen, dass § 20 Abs. 4 LNatSchG einschlägig ist, da es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des hier geltenden Flächennutzungsplans die Regelung des § 20 Abs. 4 LNatSchG noch nicht gab.“ (T 1.6) ist rechtlich nicht haltbar. Das Landesrecht wird grundsätzlich vom europäischen Recht überlagert. Ein im Gesetz automatisiertes Zurückweichen des FFH-Gebietsschutzes durch den FNP oder den Bebauungsplan ist daher ausgeschlossen. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des FNP kommt es daher gar nicht an. Entsprechend bleibt es bei der Erforderlichkeit einer naturschutzrechtlichen Befreiung, die der Rhein-

Sieg-Kreis wegen des Fehlens eines atypischen Falls und wegen vermeidbarer FFH-Konflikte und angesichts milderer Mittel (schmale Trogbrücke auf der Bestandstrasse) und nicht zuletzt wegen fehlender Zuständigkeit nicht erteilen darf. Ein Bebauungsplan, der erkennbar nicht vollziehbar ist, ist zudem rechtswidrig und zugleich baurechtlich nicht erforderlich. Ein solcher Bebauungsplan kann keine Basis für eine naturschutzrechtliche Befreiung sein.

Der Flächennutzungsplan stellt keine Genehmigungsplanung dar, so dass spätere Genehmigungen und Planungen selbstverständlich nach dann geltendem Recht aufzustellen sind. Gölte dies nicht, wäre es auch nicht möglich, Mängel z.B. im Artenschutz bei der Aufstellung des FNP später bis zur Ebene der Baugenehmigung zu heilen. Der planfeststellungsersetzende B-Plan läuft in eine Vollzugssackgasse, da er spätere Detailregelungen in einer nachgeordneten Genehmigung ausschließt. Dieser Konflikt wird jetzt im Befreiungsverfahren sichtbar.

Die betroffenen Wasservögel fliegen auf niedriger Flughöhe zwischen den Uferbäumen und nutzen den bemerkenswert freien Raum über dem linienförmigen Wasserkörper des Flusses, um diesem in rasantem Flug zu folgen. Sehr viele Wasservögel sind dabei nachtaktiv. Dunkle Querstreben sind da nicht hilfreich. Entgegen den festen Stahlrossen und -stäben weichen Zweige, wenn sie während des Flugs durch die Vögel tangiert werden, zurück und sind flexibel. Diese Eigenschaft fehlt den Trossen und Stäben. Zu bedenken ist dabei, dass im Verlauf eines Flusses etliche Brücken zu queren sind, das heißt, die Unfallwahrscheinlichkeit für das individuelle Tier wächst mit jeder zusätzlichen Brücke, deren Spannvorrichtungen quer zum Gewässerstrom verlaufen. Auch deshalb hat der BUND stets darauf hingewiesen, dass es einer Gesamtplanung bedarf, wo an welcher Stelle Brücken erforderlich sind und wo sie auch zurückgenommen oder wenigstens ohne Trosse und Fangstäbe im Luftraum ausgeführt werden können. Dass allein der Wunsch nach einem bestimmten ästhetischen Entwurf europarechtliche und bundesweite Normen zur Gefahrenminderung in Schutzgebieten und für geschützte Arten überwinden können soll, wirft kein gutes Licht auf das Rechtsverständnis und die Abwägungsbereitschaft des Lohmarer Stadtrates. Die staatlichen Naturschutzbehörden sind aufgerufen, hier einzuschreiten.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die Stadt Lohmar fehlt in den Unterlagen. Das ist ein erheblicher Verfahrensmangel. Die Hinweise im LBP (S. 32) legen indes nahe, dass die FFH-Prüfung gravierende Mängel enthält, da weder auf charakteristische Arten der Lebensraumtypen auch jenseits der LRT noch auf Summationseffekte Bezug genommen wird. Die charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen sind im gesamten FFH-Gebiet geschützt und dort zu sichern. Es ist daher nachrangig, wo konkret FFH-LRT abgegrenzt worden sind, zumal es ja ein Entwicklungsgebot gibt und bereits die Pläne und Projekte eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, die einzeln oder im Zusammenwirken die Entwicklung hin zum guten Erhaltungszustand und zu neuen FFH-LRT in der Zukunft beeinträchtigen.

Der erklärte Verzicht auf eine Beleuchtung ist nur dann eine Lösung dieses Teilkonfliktes, wenn diese dauerhaft ausgeschlossen ist. Sie ggf. nachträglich außerhalb eines geordneten Genehmigungs- und Beteiligungsverfahrens regeln und zulassen zu wollen, ist völlig inakzeptabel. Diese „rheinische“ Vorgehensweise stellt bereits ein Verstoß gegen die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände dar. Zudem ist eine einigermaßen verträgliche Lösung nur bei einer Ausbauvariante als Trog möglich, es bedarf insofern einer Festlegung auf der Entwurfsebene.

Offen ist zudem, ob überhaupt ein Verzicht der Beleuchtung *auf* der Brücke gemeint ist. Im Anschreiben vom 25.1.2025 der Naturschutzbehörde heißt es „*bei* der Brücke Heppenberg“.

Die Ausführungen der Stadtverwaltung zur Sinnhaftigkeit einer Beleuchtung im Geländer (Handlauf) werden erheblich in Frage gestellt. Es bedarf einer Festlegung der maximal zulässigen Restlichtmenge, die im Schutzgebiet auf der Wasseroberfläche ankommt. Dazu wird eine Festlegung nicht vorgenommen und auch kein Monitoring mit entsprechenden Korrekturoptionen vorgesehen. Unendlich leichter und erfolgversprechender wäre es daher, eine bodengebundene Beleuchtung in einem Trog vorzusehen.

Da der Bebauungsplan unmittelbar als Genehmigungsplanung herangezogen werden soll („Dem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan folgt im Regelfall kein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren nach; er wirkt insoweit wie eine bauaufsichtliche Zulassungsentscheidung.“) bedarf es einer detaillierten Planung der Beleuchtung auf der Ebene des Bebauungsplanes. Wenn das BauGB dazu den Rahmen nicht bietet („Eine Festsetzung von Maßnahmen zur Art und Weise der Beleuchtung ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage über § 9 BauGB in einem Bebauungsplan nicht möglich.“) verstärkt das den

Eindruck, dass hier eine Plangenehmigung oder eine Planfeststellung oder eine Baugenehmigung erforderlich bleiben. Zu beachten ist, dass die Lichtplanung explizit die hohe Licht-Sensibilität der Fische berücksichtigen muss. Bisherige Verweise auf vermeintlich „insektenfreundliches“ Leuchtmittel laufen daher weitgehend ins Leere. Eine Lichtplanung (Dunkelplanung) für das FFH-Gebiet fehlt vollständig, so dass bereits die Feststellung fehlender Erheblichkeiten kaum zu formulieren ist.

Mit freundlichen Grüßen:



(Achim Baumgartner)